



Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
80792 München

Versand per E-Mail an:
info@vfd-bayern.de

Zweiter Vorsitzender der
Vereinigung der Freizeitreiter
und –fahrer in Deutschland e.V.

Herrn Heiner Natschack

NAME
Mäusbacher, Korbinian

TELEFON
089 1261-1760

TELEFAX
089 1261-1638

E-MAIL
Korbinian.Maeusbacher@stmas.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

13.07.2026

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben

15/6138-1/47

DATUM

20.07.2026

Änderung der VO EG 561/2006 zum 01.06.2026

Sehr geehrte Herr zweiter Vorsitzender,

die Ressortzuständigkeit für das Fahrpersonalrecht in Bayern obliegt dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales. Für das zuständige Fachreferat beantworte ich gerne Ihr Schreiben vom 13. Juli 2026 gemeinsam mit Ihrem inhaltsgleichen Schreiben vom 10. Juli 2026 an das Sachgebiet C14 des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI) wie folgt:

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 sind Fahrtenschreiber in Fahrzeuge einzubauen und zu benutzen, die in einem Mitgliedstaat zugelassen sind, der Personen- oder Güterbeförderung im Straßenverkehr dienen und für die die Verordnung (EG) Nr. 561/2006 gilt. Nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe aa der VO (EG) Nr. 561/2006 gilt dies seit dem 1. **Juli** 2026 (und nicht seit dem „01.06.2026“ entsprechend Ihrer Betreffzeile) auch bei grenzüberschreitenden Güterbeförderungen oder bei Kabotagebeförderungen für Fahrzeuge, deren zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 2,5 Tonnen übersteigt. Dieser Grundsatz betrifft insofern seit dem 1. Juli 2026 jegliche Fahrzeugkombination ab einer zulässigen Höchstmasse von über 2,5 Tonnen, sofern keine Ausnahme der VO (EG) Nr. 561/2006 oder der Fahrpersonalverordnung in Anspruch genommen werden kann. Die Pflicht zum Einbau und der Benutzung

eines Fahrtenschreibers bedingt in der Folge dann auch die Einhaltung der Lenk- und Ruhezeiten nach Kapitel II der VO (EG) Nr. 561/2006.

Die Definition der „nichtgewerblichen Güterbeförderung“ aus Art. 4 Buchstabe r VO (EG) Nr. 561/2006 bezieht sich auf die Ausnahme nach Art. 3 Buchstabe h der VO (EG) Nr. 561/2006, welche gemeinhin als „Privatfahrt“ bezeichnet wird. Die „nichtgewerbliche Beförderung“ definiert die VO (EG) Nr. 561/2006 als „jede Beförderung im Straßenverkehr, außer Beförderungen auf eigene oder fremde Rechnung die weder direkt noch indirekt entlohnt wird und durch die weder direkt noch indirekt ein Einkommen für den Fahrer des Fahrzeugs oder für Dritte erzielt wird und die nicht im Zusammenhang mit einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit steht.“

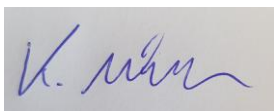
Insofern sind Beförderungen mit Fahrzeugen deren zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger bis 7,5 Tonnen eingeschlossen, die Ihre Mitglieder ausschließlich im Rahmen einer Freizeitbeschäftigung durchführen und bei denen für die Beförderung keine Vergütung gezahlt wird.

Ich hoffe, ich konnte Ihnen mit diesen allgemeinen Ausführungen die rechtliche Einordnung dieser Thematik verdeutlichen.

Sofern sich einzelne Transporte jedoch nicht eindeutig von diesen klaren Rahmenbedingungen abgrenzen lassen, empfiehlt sich der direkte Kontakt des betroffenen Vereinsmitgliedes zum zuständigen Gewerbeaufsichtsamt bei der für den Betriebssitz bzw. Wohnsitz zuständigen Bezirksregierung. Deren Kontaktdaten finden Sie unter [https://www.gewerbeaufsicht.bayern.de/ueber uns/standorte/index.htm](https://www.gewerbeaufsicht.bayern.de/ueber_uns/standorte/index.htm).

Das Sachgebiet C14 des StMI erhält einen Abdruck dieses Antwortschreibens.

Mit freundlichen Grüßen



Mäusbacher
Gewerbeoberrat